



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Amt für Justizvollzug

▶ Vollzugszentrum Klosterfiechten

Elektronische Überwachung

Elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen

nach Art. 28c ZGB und Art. 343 Abs.1^{bis} ZPO

Datum Version: 17.02.2022

Autorin: Charlotte Briner, Fachreferat Generalsekretariat JSD

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des vorliegenden Konzepts	3
2. Wichtigste rechtliche Grundlagen	3
2.1. Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen	3
2.2. Verordnung über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen	4
3. Grundsätze für die Anordnung	5
3.1. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Anordnung	5
3.2. Grundsätze der elektronischen Überwachung von Rayon-Verboten	6
4. Eingesetzte Technik	6
4.1. Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung (passive Überwachung)	6
4.2. Überwachung eines Rayon-Verbots	7
4.3. Überwachung mittels GPS-Technik	7
4.4. Anforderungen an Definition der Rayons	7
5. Rollen der involvierten Stellen	8
5.1. Rolle des Zivilgerichts	8
5.2. Rolle der Vollzugsstelle	8
5.3. Rolle der Kantonspolizei	9
5.4. Rolle des technischen Betreibers	9
5.5. Rolle der überwachten Person	9
5.6. Rolle von Fachstellen	9
6. Fallbearbeitung durch Vollzugsstelle	9
6.1. Prüfung Vollziehbarkeit (Ressourcenorientierte Anfrage)	9
6.2. Anordnung der elektronischen Überwachung	10
6.3. Aufbietung EM-Klient/in	10
6.4. Installation der elektronischen Überwachung	11
6.5. Überwachungsphase	11
6.6. Prüfung Erlassgesuch Vollzugskostenanteile	12
6.7. Verstösse	12
6.8. Abschluss der elektronischen Überwachung	12
7. Abschliessende Informationen	13
7.1. Kostenübernahme der elektronischen Überwachung	13
7.2. Evaluation und Controlling	13
7.3. Umgang mit Datenschutz	13
8. Anhang	13
8.1. Dokumentenliste	13
8.2. Prozessüberblick	14

1. Zweck des vorliegenden Konzepts

Das vorliegende Konzept «Elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen» hat zum Ziel, den Fachkräften handlungsanleitende Leitlinien zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Wichtigste rechtliche Grundlagen

2.1. Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Gewaltbetroffene Personen können zivilrechtlich gemäss Art. 28b ZGB gegen Häusliche Gewalt und Stalking vorgehen und dazu Schutzmassnahmen wie ein Annäherungs- oder ein Rayon-Verbot beantragen. Am 14. Dezember 2018 wurde das neue Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen beschlossen (AS 2019, 2273), das zu Änderungen im Zivilgesetzbuch, in der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272), im Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und im Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0) führt. Damit haben die Gerichte neu die Möglichkeit, eine elektronische Überwachung der erlassenen Schutzmassnahmen anzuordnen.

Art. 28b Abs. 1 ZGB:

1 Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

- 1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;*
- 2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;*
- 3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.*

Art. 28c Abs. 1-4 ZGB:

1 Das Gericht, das ein Verbot nach der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht können auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann.

2 Die Massnahme kann für höchstens sechs Monate angeordnet werden. Sie kann um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden. Vorsorglich kann die Massnahme für höchstens sechs Monate angeordnet werden.

3 Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, und regeln das Vollzugsverfahren. Sie sorgen dafür, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden.

4 Der klagenden Person dürfen aus dem Vollzug der Massnahme keine Kosten entstehen. Die Kosten der Massnahme können der überwachten Person auferlegt werden.

2.2. Verordnung über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen

Für die Umsetzung der Bestimmungen zu elektronischer Überwachung bei Annäherungs-, Orts- und Kontaktverboten im zivilrechtlichen Verfahren (Art. 28c ZGB und Art. 343 Abs. 1bis ZPO) sind die Kantone zuständig. Die Bestimmungen treten am 1.1.2022 in Kraft.

Verordnung über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2021 (SG 212.191)¹

§ 1 Zuständige Stelle

¹ *Das Amt für Justizvollzug ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 zuständig.*

§ 2 Vorgängige Abklärung und Beizug Kantonspolizei

¹ *Vor Anordnung der elektronischen Überwachung prüft das Zivilgericht zusammen mit dem Amt für Justizvollzug deren Vollziehbarkeit. Den als vollstreckbar erklärten Anordnungsentscheid stellt das Zivilgericht dem Amt für Justizvollzug umgehend zu.*

² *Das Amt für Justizvollzug kann für die Einrichtung und den Unterhalt der elektronischen Überwachung die Kantonspolizei beiziehen.*

§ 3 Strafandrohung bei Missachtung der Anordnung

¹ *Das Zivilgericht weist die überwachte Person unter Androhung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 auf ihre Mitwirkungspflicht und die Folgen bei Missachtung der gerichtlichen Anordnung hin.*

§ 4 Bericht über Überwachungsmassnahme

¹ *Das Amt für Justizvollzug erstattet dem Zivilgericht in der Regel einen Monat vor Ablauf der angeordneten Überwachungsmassnahme Bericht über die Mitwirkung und die Einhaltung der Vollzugsregeln durch die überwachte Person.*

§ 5 Meldung von Verstössen an gefährdete Person

¹ *Der gefährdeten Person werden Unregelmässigkeiten und Verstösse mitgeteilt, ausser diese verzichtet vor Gericht ausdrücklich darauf.*

§ 6 Datenschutz

¹ *Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB verwendet werden. Das Amt für Justizvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.*

§ 7 Kosten

¹ *Das Zivilgericht kann der überwachten Person in sinngemässer Anwendung des Kostentarifs des Nordwestschweizer Strafvollzugskonkordats² einen Teil der Kosten für die elektronische Überwachung auferlegen.*

¹ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/212.191/versions/5396 (abgerufen 3.2.2022)

² https://www.konkordate.ch/download/pictures/10/ci2mn931r072slxogjuz40o1s6l5hr/20.1_vollzugskosten-_und_gebuhrentarif_kostgeldliste_2021_2022_05.11.2020.pdf (abgerufen 3.2.2022)

3. Grundsätze für die Anordnung

3.1. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Anordnung

In der Empfehlung CM/Rec(2014)4³ befasst sich das Ministerkomitee des Europarates mit elektronischer Überwachung. Diese Empfehlung dient der Festlegung gemeinsamer Grundsätze für eine gerechte, verhältnismässige und effektive Anordnung der elektronischen Überwachung unter gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte für die betroffenen Personen.

Bei der Umsetzung der elektronischen Überwachung kann die Empfehlung als Leitlinie für die Behörden herangezogen werden. Die Empfehlung des Ministerkomitees enthält unter anderem folgende Vorgaben:

- Der Entscheid über die Anordnung oder Aufhebung von elektronischer Überwachung soll durch eine gerichtliche Behörde gefällt werden oder jedenfalls gerichtlich überprüfbar sein.
- Elektronische Überwachung hat hinsichtlich seiner Dauer und Intensität verhältnismässig zur Schwere der begangenen Straftat oder zur eingeschätzten Gefahr, die von der Person ausgeht, zu sein. Es sollen zudem stets die individuellen Umstände der betroffenen Person mit einbezogen werden.
- Die Aufrechterhaltung der Massnahme «Elektronische Überwachung» ist im Einzelfall regelmässig zu überprüfen.
- Ferner ist darauf zu achten, dass die Rechte und Interessen der Familie und betroffener Drittpersonen nicht stark beeinträchtigt werden.
- Die Zuweisung eines Wohnorts ohne die Möglichkeit, diesen zu verlassen, sollte vermieden werden, um Isolation und die damit verbundenen negativen Auswirkungen zu verhindern.
- Die Anordnung von elektronischer Überwachung hat ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Sprache, Religion, sexueller Orientierung, politischer Anschauung, Herkunft, Besitz, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder des physischen oder psychischen Zustandes zu erfolgen.
- Die Anwendung, Ausgestaltung und die Dauer von elektronischer Überwachung sollen gesetzlich geregelt sein.
- «Electronic Monitoring» ist, um langfristig die Rückfallrate zu senken, stets in Kombination mit professioneller Intervention und Unterstützung zur sozialen Reintegration anzuwenden.
- Wird elektronische Überwachung im Rahmen eines Opferschutzprogramms angewendet, ist es essenziell, dass das Opfer seine Zustimmung zur Massnahme erteilt.

³ [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec\(2014\)4&Language=lanFrench&Ver=original&Site=CM&BackColorIntranet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec(2014)4&Language=lanFrench&Ver=original&Site=CM&BackColorIntranet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true) (abgerufen 3.2.2022)

3.2. Grundsätze der elektronischen Überwachung von Rayon-Verboten

Elektronische Überwachung wird genutzt, um die erlassenen Auflagen zu überwachen, zu kontrollieren und zu überprüfen. Personen, die mit elektronischer Überwachung arbeiten oder elektronische Überwachungen verfügen, kennen die Chancen und Risiken einer elektronischen Überwachung und sind mit deren Grundsätzen vertraut.

Folgende Ziele sind einzeln oder kombinierbar gültig:

- Durch den Einsatz von elektronischer Überwachung soll der/die EM-Klient/in motiviert werden, seine/ihre Auflagen einzuhalten.
- Durch den Einsatz von elektronischer Überwachung sollen die Kontrolle der angegebenen Aufenthaltsorte und die Einhaltung von Rayon-Auflagen präziser durchgeführt werden können. Die Vollzugsbehörde soll zeitnah einen Bericht über das (Nicht-) Einhalten des Rayon-Verbots erhalten.

Folgende Grundsätze gelten:

1. Mit einer elektronischen Überwachung **kann die Ausführung einer Tat nicht verhindert werden**. Die schnellere Erkennbarkeit (Entdeckungswahrscheinlichkeit) und das Wissen der besseren Beweisführung durch die Behörden sollen den/die EM-Klient/in von Verstössen abhalten und darin bestärken, sich an die Auflagen zu halten.
2. Eine erfolgreiche elektronische Überwachung bedingt die Mitarbeit des/der EM-Klienten/in. Diese/r ist über den Einsatz und über die Konsequenzen bei Verstössen informiert.
3. Die technischen Grenzen des EM-Systems, die Reaktions- und Verarbeitungszeiten der im Ablauf involvierten Organisationen müssen bei der Anordnung und bei der Definition der Zonen mitberücksichtigt werden.
4. Alarmer und Verdachtsmomente müssen sorgfältig abgeklärt werden. Bei erwiesenen Verstössen wird gemäss den Vorgaben sowie den definierten Abläufen gehandelt.

4. Eingesetzte Technik

4.1. Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung (passive Überwachung)

Die Überwachung eines/r EM-Klienten/in mit nachträglicher Bewirtschaftung der Meldungen/Regelverstösse wird üblicherweise passive Überwachung genannt. Der Bundesrat empfiehlt im Rahmen seiner «Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen» vom 11.10.2017 eine passive Überwachung der Verbote.⁴ Die passive Überwachung benötigt keine unmittelbare Reaktion (Intervention). Eine Reaktion wird in der Regel während den Bürozeiten durch die Vollzugsstelle sichergestellt. Eine Überwachungszentrale ist bei diesen passiven Überwachungen nicht notwendig.

⁴ https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/8C/8CDCD4590EE41EE7B3E5A5761BC64342.PDF (abgerufen 3.2.2022)

4.2. Überwachung eines Rayon-Verbots

Beim Rayon-Verbot werden eine oder mehrere Zonen definiert, die der/die EM-Klient/in nicht betreten darf. Diese Zonen können in Form von Kreisen und Polygonen festgelegt werden. Es können auch erlaubte Zonen (z.B. Wohnort, Arbeitsort) mit hinterlegtem Zeitplan und Sperrzonen (z.B. Wohnquartier des Partners/der Partnerin) definiert werden. Begibt der/die EM-Klient/in sich in die Nähe der Grenze einer Zone (in die sogenannte Pufferzone⁵) wird er/sie (je nach Konfiguration des Senders und Falles) gewarnt. Überschreitet der/die EM-Klient/in die Grenze, so wird eine Meldung abgesetzt und gemäss vordefinierten Abläufen bearbeitet.

Das Bewegungsprofil des/der EM-Klienten/in kann im System eingesehen und exportiert werden. Hier werden – wie der Begriff schon sagt – die Bewegungen des/der EM-Klienten/in rund um die Uhr aufgezeichnet. Jeglicher Verstoss gegen den Zeit- oder Zonenplan wird unmittelbar im Überwachungssystem registriert. Dies erlaubt neben den Kenntnissen über ihren jeweiligen Aufenthaltsort auch nachträglich nachvollziehbare Hinweise zu seinem/ihrem Verhalten. Je nach Fall können diese Daten auch für Ermittlungszwecke wichtig sein.

4.3. Überwachung mittels GPS-Technik

Für die Überwachung von Rayon-Verboten wird ausschliesslich die GPS-Technik verwendet. Die GPS-Überwachung via Satellit bietet die Möglichkeit, eine/n EM-Klienten/in ausserhalb seiner/ihrer Wohnung zu überwachen. Die Position des/r EM-Klienten/in wird mittels Satellitenlokalisierung (GPS) ermittelt und via Mobilfunknetz an die Zentrale weitergeleitet. An Orten ohne GPS-Empfang wechselt das Gerät auf die LBS-Ortung (Ortung über Mobilfunkantennen). Diese LBS-Positionsangaben sind zwar ungenauer als GPS, erlauben aber ein Weiterführen der Ortung.

Die Technik liefert keine permanente und punktgenaue Ortung. Bei der Ortung mittels GPS kann die Unschärfe bei idealen Bedingungen wenige Metern betragen, bei ungeeigneter Topographie und Standort und weiteren ungünstigen Umständen mehrere Kilometer (z. B. infolge GPS-Verlust Wechsel auf LBS). Dies ist namentlich im Zusammenhang mit der Beweislast bei einer allfälligen Sanktionierung zu bedenken.

Der angelegte Sender sendet periodisch Statusmeldungen. Bei einem Kommunikationsunterbruch (kein Mobilfunk-Empfang) bleiben diese aus. Ein Alarm wird erst nach mehrmaligen Kommunikationsversuchen ausgegeben. Die genauen Zeiten sind beim Betreiber der Technik zu erfragen.

4.4. Anforderungen an Definition der Rayons

Generell sind - unabhängig von der elektronischen Überwachung - nur Rayon-Verbote auszusprechen, welche auch vollzogen werden können und kontrollierbar sind. Die elektronische Überwachung von Personen mittels der Technik GPS hat technische Grenzen, die den anordnenden Behörden bekannt sein müssen, damit unrealistischen Erwartungen vorliegen. Die Anordnungen der zuständigen Instanzen müssen möglichst konkret sein und klare Definitionen des Rayons enthalten. Sind die Auflagen unklar definiert, ist eine Präzisierung einzuholen.

Beispielsweise wäre es kaum umsetzbar und kontrollierbar, wenn sich eine Person allen Schulen, Kindergärten, Badeanstalten, etc. nicht mehr nähern dürfte. Die Programmierung all dieser einzelnen Rayon-Verbote zusammen würde die technische Machbarkeit und Praktikabilität bei weitem übersteigen und wäre daher unrealistisch. Ein Verbot, sich einzelner bestimmter Orte (wie z. B. Schulhäuser, KITAS o. ä.) nicht näher als eine bestimmte Distanz zu nähern, ist möglich. Eine

⁵ Pufferzonen können je nach eingesetzter Technik programmiert werden.

weitere Voraussetzung ist, dass im zu überwachenden Gebiet eine ausreichende GPS- und GSM-Abdeckung besteht.

5. Rollen der involvierten Stellen

5.1. Rolle des Zivilgerichts

Das Zivilgericht verfügt auf Antrag des Opfers die elektronische Überwachung.

- Die Anordnung kann
 - a. superprovisorisch (ohne Anhörung der Gegenseite, unverzüglich),
 - b. vorsorglich (schnelle Abläufe) - voraussichtlich am meisten - oder
 - c. ordentlich erfolgen.

Bei einer vorsorglichen Anordnung ändern sich die festgelegten Abläufe für den Vollzug der elektronischen Überwachung nicht. Einzig das Tempo der Bearbeitung durch das Zivilgericht ist erhöht.

- Das Zivilgericht spricht den Vollzug der Massnahme mit der Vollzugsstelle vor Anordnung der Verfügung ab. So kann deren zeitnahe Umsetzung nach Anordnung sichergestellt werden.
- Das Zivilgericht setzt nebst der überwachenden Person und der Vollzugsstelle auch das Opfer (sofern erwünscht) und den Sozialdienst der Kantonspolizei in Kenntnis über die Massnahme (Zustellung Kopie der Verfügung)
- Inhalt der Verfügung und/oder eines Anhangs zur Verfügung:
 - Kontaktangaben der zu überwachenden Person und der zu schützenden Person
 - Das Rayon-Verbot ist möglichst präzise und - je nach Verfahren - nach Anhörung der zu überwachenden Person definiert, um das Entstehen von vermeidbaren Verstösse zu minimieren (Beispiel: Tram-Bus oder Autofahrt durch verbotenes Areal wegen Arbeitsstelle).
 - Anfangsdatum der elektronischen Überwachung: schnellstmöglich nach Zustellung der Verfügung an die zu überwachende Person. Genaues Enddatum der elektronischen Überwachung
 - Information, ob das Opfer über Verstösse der überwachten Person informiert werden will
 - Datum der Einreichung des Zwischenberichts. Bestimmung, dass nach Abschluss der Überwachung ein Schlussbericht eingereicht wird
- Das Zivilgericht übergibt dem Opfer ein Merkblatt mit Informationen zur elektronischen Überwachungen und zu Unterstützungsmöglichkeiten (Opferhilfe, Frauenhaus u.a.)

5.2. Rolle der Vollzugsstelle

Die Vollzugsstelle ist die vollziehende Stelle beim Einsatz der elektronischen Überwachung. Sie stellt die Feldgeräte (Sender, Ladegerät etc.) zur Verfügung, installiert diese bei der gefährdeten Person, stellt den Vollzug der elektronischen Überwachung und die technische Betreuung sicher und erstellt die entsprechenden Berichte. Detaillierter Prozess siehe Kapitel 6. «Fallbearbeitung».

5.3. Rolle des Sozialdienstes der Kantonspolizei

Die Vollzugsstelle kann den Sozialdienst der Kantonspolizei grundsätzlich zur Unterstützung von Einrichtung und Unterhalt der elektronischen Überwachung beziehen. Im Speziellen kann die Vollzugsstelle den Sozialdienst beziehen für eine Abfrage zu allfälligen Polizeiakten der zu überwachenden Person und für eine Auslösung der Fahndung und Zuführung der zu überwachenden Person, bspw. bei Nichterscheinen zum Installationstermin oder bei Manipulation des Senders.

5.4. Rolle des technischen Betreibers

Die Rolle des technischen Betreibers ergibt sich aus den jeweiligen Verträgen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Betreiber bzw. für die Übergangslösung aus dem Vertrag mit dem Kanton Zürich (inkl. Anhänge).

5.5. Rolle der überwachten Person

Die Person, der eine elektronische Überwachung angeordnet wird, ist der EM-Klient beziehungsweise die EM-Klientin. Der/die EM-Klient/in hält sich an die vom Zivilgericht auferlegten Verbote und an die von der Vollzugsstelle definierten Regeln. Ebenfalls beteiligt sich der/die EM-Klient/in an den Vollzugskosten, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen.

5.6. Rolle von Fachstellen

Fachstellen (Opferhilfe, Frauenhaus, Konfliktberatungen etc.) können dem Opfer oder dem/r EM-Klienten/in beratend zur Seite stehen. Sie geben Personen, die einen Antrag für eine elektronische Überwachung der gefährdenden Person erwägen, ein Merkblatt zur Massnahme ab.

6. Fallbearbeitung durch Vollzugsstelle

Siehe auch Prozessüberblick im Anhang.

6.1. Prüfung Vollziehbarkeit (Ressourcenorientierte Anfrage)

Sachverhalt	<p>Die Vollzugsstelle klärt auf Auftrag des Zivilgerichts die Vollziehbarkeit der Massnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie überprüft die technische Machbarkeit der Überwachung des vom Zivilgericht definierten Rayon-Verbots - Sie klärt die Verfügbarkeit der technischen Einrichtung (Sender, Ladegeräte, Befestigungsbänder etc.) ab. - Sie klärt ab, ob ausreichend personelle Ressourcen zwecks die technische Betreuung zur Verfügung stehen. <p>Die Prüfung und der entsprechende Entscheid (per E-Mail oder Telefon) über die Vollziehbarkeit hat umgehend und innert maximal zwei Arbeitstagen (während Bürozeiten) stattzufinden.</p>
Verantwortlich	Vollzugsstelle

6.2. Anordnung der elektronischen Überwachung

Sachverhalt	<p>Das Zivilgericht ordnet auf Antrag der klagenden Person die elektronische Überwachung für eine maximale Dauer von sechs Monaten superprovisorisch, vorsorglich oder ordentlich an. Es kann die Massnahme um maximal weitere sechs Monate verlängern.</p> <p>Anordnung der Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustellung Verfügung und Merkblatt Erlassgesuch an EM-Klient/in per Weibeldienst. Information an Vollzugsstelle, sobald Zustellung erfolgreich - Zustellung Kopie der Verfügung an Vollzugsstelle, Sozialdienst der Kantonspolizei, Opfer
Verantwortlich	Zivilgericht
Dokumente	Verfügung und Anhänge

6.3. Aufbietung EM-Klient/in

Sachverhalt	<p>Sobald die Vollzugsstelle vom Zivilgericht informiert wurde, dass der/die EM-Klient/in die Verfügung erhalten hat, bietet die Vollzugsstelle den/die EM-Klient/in auf. Die Installation der Überwachung hat so schnell als möglich und innert maximal drei Arbeitstagen nach Zustellung der Verfügung zum/r EM-Klient/in stattzufinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfrage an Sozialdienst der Kantonspolizei für Aktenabfrage an. Bei Bedarf treffen von Sicherheitsvorkehrungen für Installationstermin. - Kontaktieren und Aufbieten der zu überwachenden Person für Installationstermin. - Bei Nicht-Erscheinen der Person: Anfrage an Sozialdienst KAPO für Auslösung von Fahndung. <ul style="list-style-type: none"> - Ist die Fahndung erfolgreich, führt der Sozialdienst in ziviler Kleidung die Person der Vollzugsstelle zu. - Ist die Fahndung nicht erfolgreich, informiert der Sozialdienst die Vollzugsstelle. Die Vollzugsstelle informiert das Zivilgericht, dass die Massnahme nicht vollzogen werden kann.
Verantwortlich	Vollzugsstelle

6.4. Installation der elektronischen Überwachung

Sachverhalt	<p>Die Vollzugsstelle organisiert die Installation der elektronischen Überwachung und nimmt die elektronische Überwachung in Betrieb.</p> <p>Einrichtung der elektronischen Überwachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlegen des Senders, bei Bedarf unter Beizug des Sozialdienstes der Kantonspolizei (z.B. bei potentiell gefährlich agierenden Personen). - Instruktion des/der EM-Klient/in über die Handhabung der Geräte. - Erklärung und Abgabe des Merkblattes für EM-Klienten. - Hinterlegung der Unterlagen im EM-System (Verfügung und Anhänge, Zonenplan). - Aktivierung der elektronischen Überwachung im EM-System.
Verantwortlich	Vollzugsstelle
Dokumente	Merkblatt für EM-Klient/in

6.5. Überwachungsphase

Sachverhalt	<p>Die Vollzugsstelle überwacht die Einhaltung der/s Rayon-Verbote/s. Die in diesem Zusammenhang vom EM-System generierten Meldungen werden von der Vollzugsstelle periodisch überprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle (Dispatching) der elektronischen Überwachung in der EM-Software (täglich während Bürozeiten). - Bei Bedarf (z. B. bei Sabotage des Geräts oder anderen Störungen) Beizug des Sozialdienstes der Kantonspolizei. - Verstösse: Überweisung mit Antrag an Strafbefehlsabteilung der Staatsanwaltschaft BS (siehe 6.6.) - Zwischenbericht an Zivilgericht: Auflistung der vorgefallenen Verstösse/erfolgten Überweisungen mit Antrag inkl. Kooperationsbereitschaft des/der EM-Klient/in, allfälliges Nicht-Erscheinen zum Installationstermin, allfällige Einbezüge der Polizei, Sabotage (siehe 6.7)
Verantwortlich	Vollzugsstelle
Dokumente	Zwischenbericht

6.6. Prüfung Erlassgesuch Vollzugskostenanteile

Sachverhalt	Der/Die EM-Klient/in reicht gegebenenfalls beim Zivilgericht ein Gesuch zum (Teil-) Erlass der Vollzugskostenanteile an das Zivilgericht. Dieses leitet die Unterlagen zur Prüfung an die Vollzugsstelle weiter. <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung des Erlassgesuches - Empfehlung zum Erlass des Vollzugskostenanteils (Berechnung der Vollzugskostenanteile) an Zivilgericht
Verantwortlich	Zivilgericht, Vollzugsstelle
Dokumente	Erlassgesuch, Berechnung der Vollzugskostenanteile

6.7. Verstösse

Sachverhalt	Bei vom EM-System gemeldeten Verstössen: <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Prüfung und Entscheid durch Vollzugsstelle, ob ein Verstoß vorliegt - Das Nicht-Erscheinen zum Installationstermin gilt <i>nicht</i> als Verstoß. - Unter einem Verstoß versteht sich: Rayonverletzungen, sämtliche Manipulationen und Sabotagen am Sender Bei Verstoß: <ul style="list-style-type: none"> - Umgehend (während Bürozeiten) «Überweisung mit Antrag» inklusive der erforderlichen Beilagen (mindestens Verfügung) an Strafbefehlsabteilung der Staatsanwaltschaft - Kopie «Überweisung mit Antrag» an Zivilgericht, EM-Klient/in und Opfer (falls es vor Gericht nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat)
Verantwortlich	Vollzugsstelle
Dokumente	Überweisung mit Antrag

6.8. Abschluss der elektronischen Überwachung

Sachverhalt	Die Vollzugsstelle beendet die elektronische Überwachung auf den Endzeitpunkt der Massnahme gemäss Verfügung. <ul style="list-style-type: none"> - Deinstallation des Senders bei dem/der EM-Klient/in und Beendigung der Überwachung im EM-System. Reinigung und Kontrolle der Geräte. - Schlussbericht (analog Zwischenbericht) an Zivilgericht. - Abrechnung der Vollzugskosten wird von der Vollzugsstelle an Zivilgericht geschickt. - Löschen der Überwachungsdaten (spätestens 12 Monaten nach Abschluss der Überwachung).
--------------------	---

Verantwortlich	Vollzugsstelle
Dokumente	Schlussbericht, Abrechnung der Vollzugskosten

7. Abschliessende Informationen

7.1. Kostenübernahme der elektronischen Überwachung

Die Kosten für die elektronische Überwachung sind vom Zivilgericht zu tragen. Der/Die EM-Klient/in ist verpflichtet, sich an den Vollzugskosten der elektronischen Überwachung bis zu max. CHF 25.00 pro Tag zu beteiligen. Falls er/sie aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann er/sie beim Zivilgericht Basel-Stadt ein Gesuch zum Erlass/Teilerlass der Kostenbeteiligung einreichen.

7.2. Evaluation und Controlling

Die Vollzugsstelle führt eine interne Statistik, die die relevanten Daten der EM-Klienten erfasst.

Alle für die elektronische Überwachung relevanten Dokumente, Arbeitsabläufe und Standards werden laufend auf ihre Aktualität hin überprüft. Ebenfalls wird geprüft, ob sie nach wie vor den fachlichen Ansprüchen entsprechen.

Eine Begleitgruppe bespricht und evaluiert ab Q1 2022 quartalsweise die zivilrechtliche elektronische Überwachung. Die Treffen werden vom Fachreferat des Generalsekretariats JSD organisiert.

7.3. Umgang mit Datenschutz

Die GPS-gestützte elektronische Erfassung des Aufenthaltsorts von Personen ist ein erheblicher Eingriff in die gemäss Art. 10 Abs. 2 BV garantierte persönliche Freiheit, der einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Grundsätzlich richtet sich der Datenschutz für die elektronische Überwachung nach dem «Reglement betreffend die Wahrung des Datenschutzes bei elektronischer Überwachung durch den Fachbereich Ambulanter Vollzug des Vollzugszentrums Klosterfiechten».

8. Anhang

8.1. Dokumentenliste

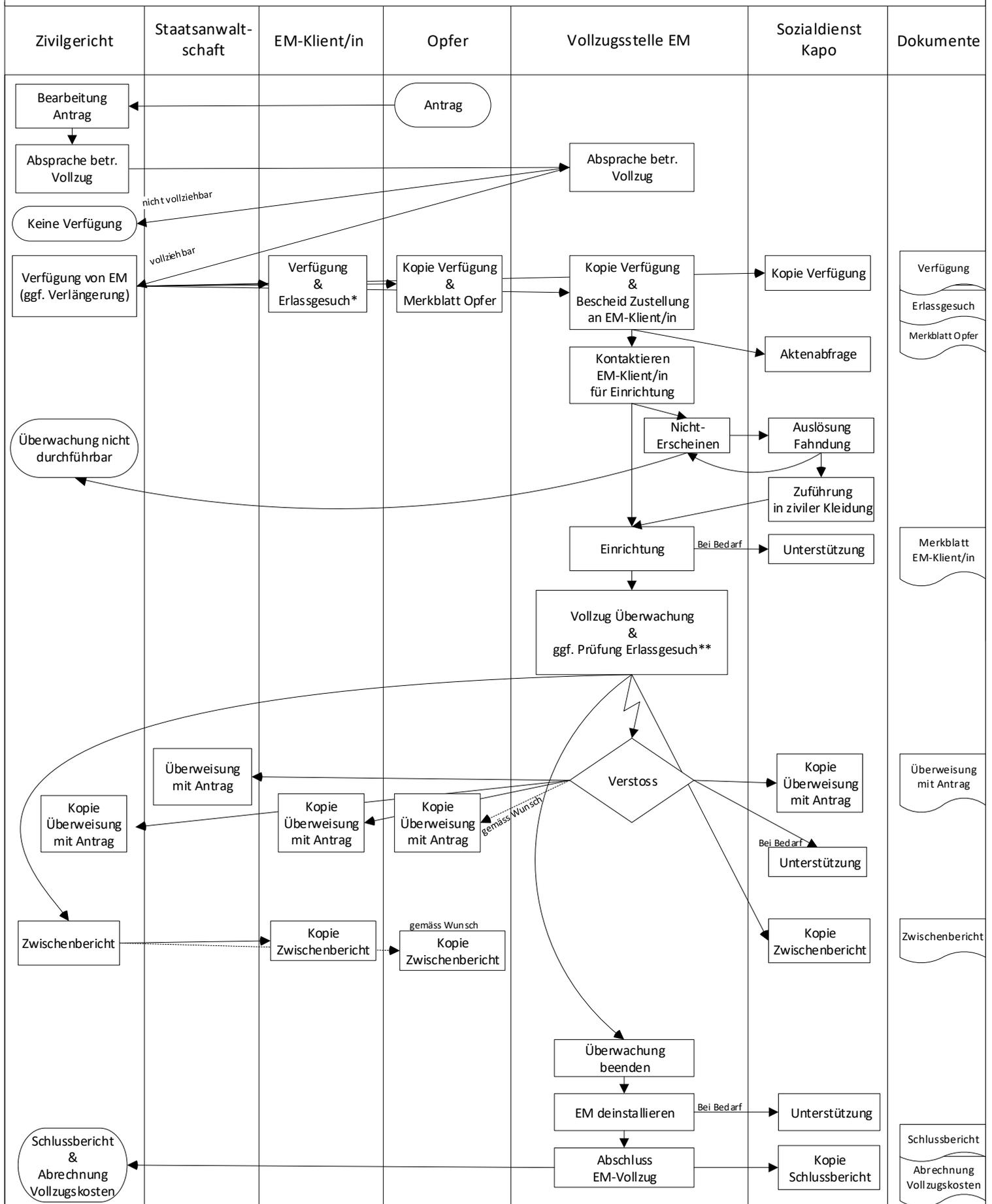
- Zivilrechtliche Verfügung der elektronischen Überwachung (abgegeben durch Zivilgericht)
- Erlassgesuch Vollzugskostenanteile (abgegeben durch Zivilgericht)
- Berechnung Vollzugskostenanteile/Empfehlung (abgegeben durch Vollzugsstelle)
- Merkblatt für EM-Klient/in (abgegeben durch Vollzugsstelle)
- Zwischenbericht (abgegeben durch Vollzugsstelle)
- Schlussbericht (abgegeben durch Vollzugsstelle)
- Überweisung mit Antrag (abgegeben durch Vollzugsstelle)
- Abrechnung der bei der Vollzugsstelle entstandenen Kosten (abgegeben durch Vollzugsstelle)
- Merkblatt für Opfer (abgegeben von Zivilgericht, Opferhilfe, Sozialdienst Kantonspolizei)

8.2. Prozessüberblick

(siehe nächste Seite)

Generischer Prozess elektronische Überwachung nach Art 28c ZGB

Stand: 3. Februar 2022



*Die Prozesse der Prüfung des Erlassgesuchs sind nicht abgebildet.

**Sofern ein Erlassgesuch des/der EM-Klient/in der Vollzugsstelle EM weitergeleitet wird, erstellt die Vollzugsstelle EM die Berechnung der Vollzugskostenbeteiligung und schickt diese innert kurzer Frist dem Zivilgericht.